

§ 19 BetrAVG

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Bundesrecht

Siebter Abschnitt – Betriebliche Altersversorgung und Tarifvertrag -> Unterabschnitt 1 – Tariföffnung; Optionssysteme

Titel: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BetrAVG

Gliederungs-Nr.: 800-22-1

Normtyp: Gesetz

§ 19 BetrAVG – Allgemeine Tariföffnungsklausel

- (1) Von den §§ 1a , 2 , 2a Absatz 1 , 3 und 4 , § 3 , mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 Satz 3 , von den §§ 4 , 5 , 16 , 18a Satz 1 , §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden.
- (2) Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist.
- (3) Im Übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.